

Britisches Referendum

BRITEN STIMMEN IN REFERENDUM FÜR DEN AUSTRITT AUS DER EUROPÄISCHEN UNION (SOG. BREXIT)

04.07.2016

Am 23. Juni 2016 haben die Briten nach über 40 Jahren Mitgliedschaft mit knapper Mehrheit von 51,9 Prozent für den Austritt aus der Europäischen Union (EU) gestimmt. Premierminister David Cameron hatte vor den Unterhauswahlen im letzten Jahr eine Volksabstimmung über die Zukunft Großbritanniens in der Europäischen Union zugesagt, um so v.a. den EU-kritischen Stimmen in seiner eigenen konservativen Partei (Tories) zu begegnen. Auch wenn der Volksentscheid nicht bindend ist, ist nun mit dem Austritt des drittgrößten Mitgliedstaates der EU zu rechnen.

Der Europäische Rat am 28./29. Juni hat sich mit den Folgen des Referendums beschäftigt, um eine einheitliche Linie der Staats- und Regierungschefs der übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten im Umgang mit Großbritannien zu finden. Ein nächstes informelles Treffen der 27 Staats- und Regierungschefs ist für September in Bratislava (vgl. slowakische EU-Ratspräsidentschaft ab 1. Juli 2016) geplant.

Wie sehen die weiteren rechtlichen Schritte aus?

Das Referendum selbst hat keine unmittelbaren rechtlichen Folgen. Vielmehr bestimmt Art. 50 des EU-Vertrages, dass ein Mitgliedstaat im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen kann, aus der Union auszutreten. Art. 50 des EU-Vertrages legt damit keine Form für den innerstaatlichen Prozess fest, sondern regelt lediglich das formelle Prozedere gegenüber der EU: Sofern ein Mitgliedstaat beschlossen hat auszutreten, hat er zunächst die Absicht gegenüber dem Europäischen Rat (also gegenüber den übrigen 27 Staats- und Regierungschefs) mitzuteilen (sog. Notifizierung). Erst dann wird das „Austrittsverfahren“ in Gang gesetzt. Der Europäische Rat beschließt daraufhin (ohne Großbritannien) Leitlinien, auf deren Basis die EU-Kommission damit beauftragt wird, ein Austrittsabkommen auszuhandeln. Dieses muss anschließend vom (Minister-)Rat mit qualifizierter Mehrheit

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (d.h. Vetorecht) angenommen werden.

- ◆ Neben dem Austrittsabkommen, das die entsprechenden Austrittsmodalitäten regelt (Geltung der EU-Verträge), ist davon auszugehen, dass es ein zweites Abkommen (EU-UK-Abkommen) geben wird, das die künftigen Beziehungen der EU mit Großbritannien näher regelt (z.B. Zölle für britische Waren, Zugang zum Binnenmarkt, Anerkennung von Bildungsabschlüssen etc.).

Ab wann ist Großbritannien kein Mitglied der EU mehr?

Mit Inkrafttreten des Austrittsabkommen finden die EU-Verträge keine Anwendung mehr für Großbritannien. Sollten sich die Austrittsverhandlung jedoch längere Zeit hinziehen, bestimmt Art. 50 des EU-Vertrages, dass spätestens zwei Jahre nach Mitteilung des Austrittsgesuchs die EU-Verträge nicht mehr für den Mitgliedstaat gelten und damit die Mitgliedschaft endet. Allerdings kann diese Zwei-Jahres-Frist einstimmig durch den Europäischen Rat verlängert werden.

- ◆ Die Europäischen Verträge enthalten jedoch keine zeitliche Vorgabe, bis wann die Mitteilung über den Austritt gegenüber dem Europäischen Rat erfolgen muss.
- ◆ Bis zum Wirksamwerden des Austritts bleibt Großbritannien vollwertiges EU-Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Gegebenenfalls könnte es auch zu einer Neuvergabe der turnusgemäß vorgesehenen Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2017 kommen.

Welche Auswirkungen hat der Brexit für Deutschland und die EU?

- ◆ Das Vereinigte Königreich mit seinen 64 Millionen Einwohnern ist neben Frankreich und Deutschland die größte Volkswirtschaft der EU (14% des gesamten BIP der EU) und einer der größten Nettozahler in den EU-Haushalt.
- ◆ Die wirtschaftlichen Auswirkungen für Großbritannien, die EU und für die Weltwirtschaft sind noch nicht abschätzbar. Nach den unmittelbaren heftigen Reaktionen (der Kurs des britischen Pfund ist so schwach wie seit 1985 nicht mehr), hängen die mittelfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Brexits wesentlich von Dauer und Ergebnis der Austrittsverhandlungen ab, z.B. von der Frage, ob und inwieweit Großbritannien weiterhin Zugang zum Binnenmarkt erhält.
- ◆ Nicht nur für Deutschland, sondern insbesondere für Bayern ist Großbritannien einer der wichtigsten Handelspartner. Nach den USA und Frankreich gehen die meisten deutschen Exporte ins Vereinigte Königreich: Wichtigste Exportgüter sind Kraftwagen und Kraftwagenteile sowie Maschinen. Allein die bayerische Wirtschaft lieferte 2015 Waren im Wert von 15,5 Mrd. Euro nach Großbritannien (8,7% der bayerischen Ausfuhren), und führte Waren im Wert von 5,6 Mrd. Euro (3,5% der bayerischen Importe) ein. Damit belegt Großbritannien den zweiten Platz unter den bayerischen Exportländern. Hinzu kommen Direktinvestitionen aus Deutschland in Großbritannien (verteilt auf über 2.500 Unternehmen), umgekehrt sind etwa 3.000 britische Unternehmen in Deutschland vertreten. Zudem werden die Auswirkungen auch aufgrund der Verflechtungen der Finanzmärkte erheblich sein: Großbritannien hat in der EU den höchsten Anteil an Finanzdienstleistungen. Durch ihre Filialen in London sichern sich Banken bislang den Zugang zum europäischen Binnenmarkt.

- ◆ Spürbare Auswirkungen dürften sich künftig auch für den EU-Haushalt ergeben: Großbritannien ist mit knapp 5 Mrd. EUR im Jahre 2014 trotz Briten-Rabatt drittgrößter Nettozahler (nach DEU, FRA) in der EU.
- ◆ Freizügigkeit: 2015 lebten rund 2,99 Millionen gemeldete EU-Ausländer in Großbritannien, darunter 133.000 Deutsche. Die Freizügigkeitsbestimmungen ermöglichen es Unionsbürgern, in einem anderen EU-Land zu wohnen und zu arbeiten. Ihr künftiger Aufenthaltsstatus ist ebenfalls zu regeln.
- ◆ Aber nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch und geostrategisch sind die Auswirkungen enorm: Großbritannien ist außenpolitisch stark (Streitkräfte, traditionell enge Beziehungen zu den USA, Vetomacht im VN-Sicherheitsrat) und verfolgt in vielen Politikbereichen der EU (Binnenmarkt, Haushalt, Handel) einen – wie Deutschland – an Stabilität und Wachstum orientierten Kurs.

Großbritannien als Drittstaat - Wie könnten die künftigen Beziehungen zur EU aussehen?

Für die aufgrund des Austritts zu verhandelnde Neugestaltung der Beziehungen Großbritanniens zur EU bestehen bereits Vorbilder im Verhältnis zu anderen Drittstaaten:

- ◆ „Modell Norwegen“: Beitritt Großbritanniens zum EWR (Europäischer Wirtschaftsraum), dem auch die Nicht-EU-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen angehören. Dabei gelten für die EWR-Staaten weitgehend die EU-Binnenmarktregeln (d.h. auch Pflicht zur Umsetzung von Verordnungen und Richtlinien, ohne im Gesetzgebungsprozess mitentscheiden zu können, Geltung der Personenfreizügigkeit, Beiträge zum EU-Haushalt).
- ◆ „Modell Schweiz“: Bilaterale Übereinkünfte. Die Schweiz verfügt über 120 bilaterale Abkommen mit der EU. Dabei mussten die Regeln zum Zugang zum EU-Binnenmarkt Sektor für Sektor aufwendig verhandelt werden.
- ◆ „Modell Botswana/Kasachstan“ mit einer völligen Abschottung vom Binnenmarkt und Neuregelung des Marktzugangs über die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO).

Großbritannien wird auch Abkommen mit anderen Drittländern, Internationalen Organisationen etc., die von der EU (mit-)geschlossen wurden (darunter allein 50 Freihandelsabkommen) neu verhandeln müssen.

Position der CSU-Landesgruppe zum Britischen EU-Referendum und zur Zukunft der EU:

Die CSU-Landesgruppe hat sich stets für den Verbleib von Großbritannien als starken Partner Deutschlands und Bayerns in einer reformierten und zukunftsfähigen Europäischen Union ausgesprochen. Dennoch müssen wir das Votum der britischen Wähler respektieren. Zum weiteren Verfahren gilt aus unserer Sicht Folgendes:

- ◆ Keine Hängepartie: Wir wollen eine lange Phase der rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheit für unsere Unternehmen, aber auch für unsere Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Folgen des britischen Referendums vermeiden. Drohungen und Schuldzuweisungen sind dabei aber fehl am Platz! Anders als die EU-Kommission und unser Koalitionspartner (inklusive EU-Parlamentspräsident), die der britischen Regierung Fristen von nur wenigen Tagen setzen, rufen

wir zur Besonnenheit auf: Es liegt an der britischen Regierung, das Austrittsverfahren durch die Mitteilung an den Europäischen Rat zu eröffnen. Der britischen Regierung ist dabei (zumindest in begrenztem Umfang) Zeit einzuräumen, sich zu konsolidieren und die innenpolitischen Herausforderungen zu bewältigen.

- ◆ Keine Mitgliedschaft „à la carte“: Eine britische Rosinenpickerei wird es mit uns nicht geben! Das heißt dann aber auch, dass die Austrittsverhandlungen tatsächlich erst mit der Mitteilung des Austrittsgesuchs beginnen und es keine informellen Vorverhandlungen geben wird.
- ◆ Gleichzeitig müssen wir eine sachliche Diskussion über kluge und für uns und unsere Wirtschaft nützliche Formen der künftigen Zusammenarbeit führen.
- ◆ Großbritannien ist und bleibt wichtiger Handelspartner für Deutschland und Bayern. Die Regeln müssen daher so gestaltet werden, dass sie deutsche Arbeitsplätze und unsere Wirtschaft insgesamt nicht gefährden.
- ◆ Auch im Bereich der Sicherheits- und Außenpolitik ist Großbritannien als Sicherheitsratsmitglied der Vereinten Nationen und als Atommacht überaus wichtiger Partner. Auch wenn wir Alliierte in der NATO bleiben, wird auch die EU kluge und passende Formen der engen Zusammenarbeit finden müssen.

Wie geht es weiter mit der EU-27?

Kein „Weiter so wie bisher“: Mit dem Ausscheiden Großbritanniens wird es formal zwar keine Umsetzung der im Februar beschlossenen britischen Reformagenda geben. Dennoch muss es einen Dialog der 27 Mitgliedstaaten geben, wie das Vertrauen und die Akzeptanz in die EU gestärkt werden könne und Europa schlagkräftiger, unbürokratischer und bürgernäher gestaltet werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass Deutschland zusammen mit anderen Mitgliedstaaten hier eine Meinungsführerschaft zukommen wird. Daher wird sich auch die CSU-Landesgruppe bereits frühzeitig in die Debatte einbringen. Leitbild für eine Positionierung sind hier unsere Beschlüsse aus Kreuth:

- ◆ EU muss eine Rechtsgemeinschaft bleiben (d.h. Einhaltung der vereinbarten Regeln).
- ◆ Das Prinzip der Subsidiarität muss gelten: Die CSU-Landesgruppe will starke Zusammenarbeit wo und wenn nötig, aber Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten wo möglich.
- ◆ Reform der Europäischen Union in verschiedenen Bereichen: u.a. Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau; mehr Mitbestimmung für nationale Parlamente; Reform der Freizügigkeit zur Verhinderung missbräuchlicher Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme.
- ◆ Konsolidierung und Konzentration auf die Kernfelder: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Binnenmarkt und Handel, Innere Sicherheit und Migration.